

13



✦
Benz.
13

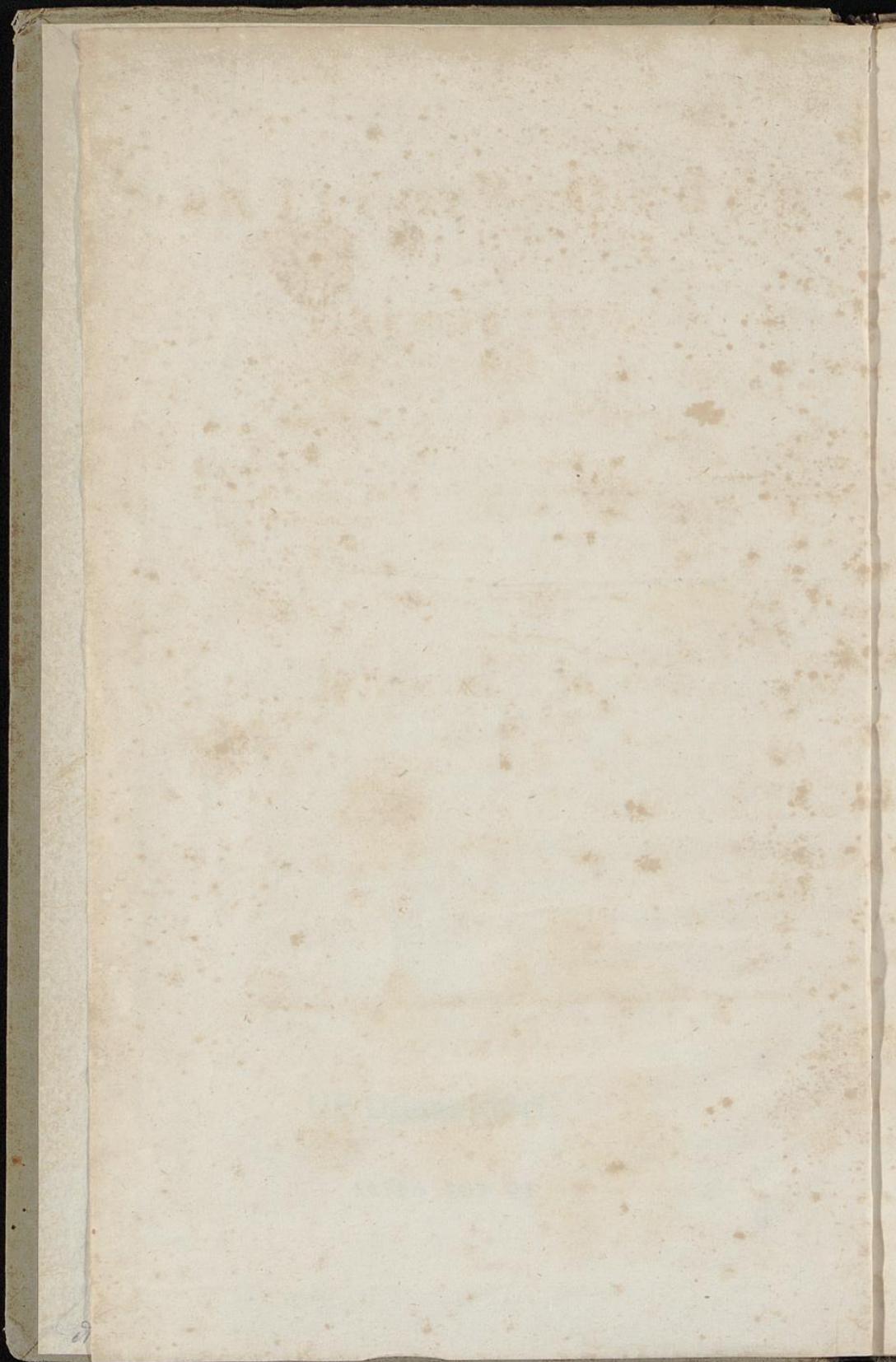
13.

UB Düsseldorf

+4116 101 01

J

et.





Ritter
Ehren

Original

durch die vorhandenen Urkunden

als Abdruck des Werkes: Abbildung und Beschreibung der
Landschaften und Klöster des Bistums Köln
und Umgebung, herausgegeben von G. H. W. G.
Königlich Preussischen Major u. s. w.

H. v. G. S. C. M.

herausgegeben

von

G. H. v. G. S. C. M.

Königlich Preussischer Major u. s. w. G. H. W. G.
herausgegeben von G. H. W. G.
Königlich Preussischer Major u. s. w.

H. v. G. S. C. M.

Herausgeber: Friedrich Wilhelm G. S. C. M.

1833

Ritter - Orden

und

Ehrenzeichen,

erläutert

durch die vorhandenen Urkunden;

als Anhang des Werkes: Abbildung und Beschreibung der
Ritter-Orden und Ehrenzeichen sämtlicher Souveraine
und Regierungen, herausgegeben von C. H. v. Gelbke,
Königlich Preussischem Major u. s. w.

P r e u s s e n,

herausgegeben

von

C. H. von Gelbke,

Königlich Preussischem Obristlieutenant a. D., Commandeur des Königlich
Dänischen Dannebrog-Ordens, Ritter des Herzoglich Luccesischen Militair-
St. - Georgen - Ordens 1ster Klasse mit Brillanten, des Königlich
Schwedischen Schwerdt-, des Königlichen Württembergischen Militair-,
und des Königlichen Französischen Ehrenlegions Ritter etc. etc.

Erfurt:

Friedrich Wilhelm Otto.

1 8 3 7.

Ritter - Orden

und

Ehrenzeichen

der

Königl. Preussischen Monarchie;

herausgegeben

von

C. H. von Gelbke,

Königl. Preuss. Obristlieutenant a. D.

Erfurt:

Friedrich Wilhelm Otto.

1837.



Benz. 13
Zsw

C. H. von G. H. K.

Erhalten
Friedrich Wilhelm
1873

V o r w o r t.

Der Wunsch so Vieler, alle mögliche Urkunden und Data, über die im großen Werke abgebildeten Orden und Ehrenzeichen zu besitzen, hat zu gegenwärtiger Zusammenstellung Veranlassung gegeben.

Zugleich hat man, um diese Beschreibung auch einzeln brauchbar zu machen, zwei Blätter mit Zeichnungen der Orden und Ehrenzeichen beigelegt.

Vermerk

Der Wunsch an Fidei, die in
Katholiken und Protestanten, über die im
Wort abgebildeten Orden und Konventionen
zu bestehen, hat zu gewöhnlicher
Verständlichkeit beigetragen.

Katholik hat von, um diese
mit sich selbst zu verbinden zu können, zwei
Mitteln mit Zeichnungen der Orden und
Konventionen beigefügt.

Der schwarze Adler-Orden

wurde vom König Friedrich I. von Preussen am 18. Januar 1701 gestiftet. Die darüber existirenden Statuten lauten wie folgt:

Wir Friedrich von GOTTES Gnaden, König in Preussen, Markgraf zu Brandenburg, des heil. Römischen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien zu Crossen Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden und Camin, Graf zu Hohenzollern, der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein und der Lande Lauenburg und Bütow

Thun kund und fügen hiemit zu wissen:

Dass Wir bei Annehmung der Königlichen Würde des von Uns gestifteten Königreichs Preussen, unter andern auch für nöthig erachtet, einen Königlich Preussischen Ritter-Orden darinnen aufzurichten.

Unser Orden de la Générosité, den Wir noch als Printz in Unserer zarten Jugend gestiftet, zeuget

*

genugsam, wie sehr Wir auch schon damals geneigt gewesen, Rittermässige Personen und Thaten von andern zu unterscheiden;

Und da es nachgehends der Güte des Allerhöchsten gefallen, Uns zur Regierung zu bringen, und nummehro gar in den Königlichen Stand zu erheben;

So haben Wir, wenigstens bei Unserer itzigen Erhöhung, nicht so wohl ermangeln können, die in Unserer Jugend gehabte gute Intention anitzo völliger an den Tag zu legen, und einen recht vollkommenen Ritter-Orden einzuführen:

Sonderlich einen solchen, der tüchtig wäre, beides das Ansehen Unsers neugestifteten Reiches und Ordens, und die Pflicht derer von Uns aufgenommenen Ritter recht vorzustellen.

Hierzu hat Uns der Orden vom Schwarzen oder dem Preussischen Adler (wie Wir diesen Unsern Orden benennet) sehr bequem gedeucht: nicht allein, weil die meisten Königliche Orden von einem gewissen Thier den Namen führen; sondern weil auch unter den Thieren der Adler sonderlich edel, weil Er ein König des Geflügels, und ein Simbild der Gerechtigkeit ist, und bei dem allen das Preussische Reichswappen machet.

Als ein König des Geflügels schicket er sich wohl zu Unserer Königlichen Würde, weswegen Wir ihm auch eine Königliche Krone auf das Haupt gesetzt.

Als unser Reichs-Wappen bezeichnet er um so viel eigentlicher den Ort und Sitz dieses Ordens, um alsobald vor andern Orden erkannt zu werden:

Und als ein Bild der Gerechtigkeit, zeigt er eben den Entzweck Unsers Reichs und Ordens an, und worauf beides abgezielet: nemlich Recht und

Gerechtigkeit zu üben und jedweden das Seine zu geben;

Welches desto deutlicher auszudrucken, Wir dem Adler in der einen Klaue einen Lorbeer-Kranz, und in der anderen Donner-Keile, und über dem Haupt, Unsern gewöhnlichen Wahl-Spruch:

SUUM CUIQUE

zur Ueberschrift verordnet.

Mit dem Krantze die Gerechtigkeit der Belohnungen, mit den Donner-Keilen die Gerechtigkeit der Strafen, und mit dem SUUM CUIQUE die allgemeine Unpartheilichkeit anzudeuten, nach welcher nicht nur einem und dem andern, sondern allen durchgehends und einem jedweden nach Verdiensten das Seine geleistet werden sollte.

Zu geschweigen, dass weilen der Adler, wie bekant, allezeit in die Sonne zu sehen pflaget, und nach nichts geringem noch niedrigem trachtet, Er mit diesen Eigenschafften Uns auch im Geistlichen zum Sinnbilde dienen und anzeigen kann. Wie Wir und Unsere Ritter Unsere Zuversicht und Vertrauen einzig und allein zu GOTT dem Allerhöchsten erheben, und durch das SUUM CUIQUE nicht allein den Menschen, was den Menschen gehöret; sondern auch selbst dem Allerhöchsten das Seine und GOTT was GOTTES ist zu geben, Uns mit einander verbunden; nemlich zu einer Pflicht, die wir Unseren Rittern vor allen anderen Pflichten auferlegt und angepriesen haben wollen.

Bei solcher Beschaffenheit dieses Ordens sind Wir gewiss, dass nicht allein die Edlen Unseres Reiches es für eine Gnad und Ehre, sondern auch selbst andere Potentaten es für etwas angenehmes schätzen werden, in eine Gemein- und Brüderschaft dieses Ordens mit Uns einzutreten:

Jene zu einem offenbahren Zeugniß Ihres Wohlverhaltens, diese zu einer Erinnerung des gleichen Berufes, den Sie mit Uns von GOTT dem Herrn haben, über Recht und Gerechtigkeit an GOTTES Stat zu halten.

Aber alle diese Absichten wird man mit mehrerem aus Unsern Ordens-Statuten ersehen, die Wir sowohl dem Orden zu desto besserer Ordnung als auch Unsern Rittern zu desto genauerer Nachricht der Ihnen obliegenden Pflicht in folgenden Articulen abfassen lassen:

I.

Anfänglich; Weilen Wir der Stifter und Urheber dieses Ordens seyn, selbigen auch seines oberwehnten Absehens halber in sonderbaren Ehren gehalten wissen wollen, so erklären Wir Uns und Unsere künftig nach GOTTES Willen habende Erben und Nachkommen an der Preussischen Kron, zum Oberhaupte, Souverain und Meister dieses Ordens, wollen auch von männiglich dafür anerkannt, verehret und also genannt seyn.

Und gleich wie Wir diesen Orden eben bei Fundirung Unserer Reichs und zu gleicher Zeit mit Unserer Krone gestiftet; Also wollen Wir auch allen Unsern Nachkommen an der Preussischen Kron ausdrücklich aufgegeben, und sie verbunden haben, dass sie zum Andenken des Stiffers, und der neu gestifteten Krone, auch den mit dieser Krone zugleich gestifteten Orden unverändert beybehalten, und selbigen dem Königreich Preussen auf ewig einverleibt seyn lassen sollen.

II.

Wie es nicht allein natürlich ist, dass man dasjenige, womit wenige beehrt werden, demjenigen vorziehet, so vielen wiederfahren kann,

Sondern es auch die Erfahrung gegeben, dass gewisse Ritterliche Orden durch die grosse Menge derer, so dazu gelanget, in Verachtung gerathen und endlich gar verfallen und erloschen,

Also wollen Wir die eigentliche Zahl der Ritter dieses Ordens auf dreyssig hiemit gesetzt und beschränket haben, dergestalt dass solche Zahl ohne gar erhebliche, und zu Unsers Königlichen Hauses und des Ordens sonderbaren Ehren und Nutzen erreichenden Ursachen nicht überschritten werden soll.

Die Söhne aber und Brüder des jedesmaligen Regierenden Königs in Preussen, welche des Ordens geborne Mitglieder sind, werden unter solche dreyssig Ritter nicht gezählet.

III.

Unser, und derer künftig in Preussen regierenden Könige, Printzen haben zwar, wie itzt erwähnt, durch ihre Geburt ein Recht dieses Ordens Mitglieder zu seyn, zu dessen Bezeugung Ihnen auch, sofort nach ihrer Ankunft auf die Welt das Orange farbe Band, sammt dem blauen Kreutze, allermaassen solches unten beschrieben wird, angelegt werden soll, die solenne Investitur aber und Einkleidung in den Orden geschieht erst alsdann, wenn Sie zuvorderst zu der Communion des H. Abendmahls zugelassen werden.

IV.

Könige, Churfürsten und Fürsten, so in diesen Orden treten, sollen an keine gewisse Zahl der Jahre oder Zurücklegung der Minderjährigkeit gebunden seyn, sondern je und zu allen Zeiten, wenn es Uns und den künftigen Ordens-Souverainen beliebt, durch Anlegung des Orangefarben Bandes, und blauen Kreutzes in den Orden genommen werden können; die völlige Einkleidung aber und Aus-

lieferung der übrigen Ordens-Insignien geschieht mit dergleichen Hohen Standes-Rittern, eben wie mit den Printzen Unsers Königlichen Hauses eher nicht, als bis dieselbe zuvorderst das Abendmahl des HErrn genossen, und dadurch in die Gemeinschaft der Christlichen Kirchen, welche der Grund dieses Unsers Ordens billig seyn muss, völlig eingetreten.

Jedoch wollen Wir diejenigen Vorrechte, welche Wir in dergleichen und andern Fällen, dem Fürstlichen Stande, mittelst dieser Statuten beygelegt, nur von den Regierenden Reichs-Fürsten, und denen, so Reichs-Fürstlichen Häusern zu vergleichen seyn, verstanden haben.

V.

Die übrige Fürsten aber, auch Grafen, Freyherrn, und Adelige, sie seyn Unsere Vasallen und Unterthanen, oder Fremde, welche Wir nach Befindung ihrer Tugend und Meriten mit diesem Unserm Orden beehren und begnadigen, müssen, ehe und bevor sie dazu gelassen werden, das dreyssigste Jahr ihres Alters erreicht haben.

VI.

Alle und Jede, so in diesen Unseren Orden aufgenommen werden, sollen aus rechtem aufrichtigem altem adlichen Rittermässigem Geschlecht entsprossen und Herkommen seyn, Sich auch, ehe Sie noch einige Ordenszeichen bekommen, durch Beybringung und Beweis der auf sie abstammenden acht Ahnen, vier von der Väterlichen und vier von der Mütterlichen Seiten dazu fähig machen.

VII.

Damit auch Unser Königlicher Orden, und dessen sämmtliche Mitglieder ohne allen gegründeten

Vorwurf seyn, so soll niemand zu demselben gelassen werden,

Der unehlicher Geburt seyn möchte, oder dem wegen seines vorhin geführten Lebens und Wandels, mit Fug etwas schimpfliches oder Verkleinerliches vorgerücket werden könnte.

Absonderlich aber sollen diejenige davon ausgeschlossen seyn, welche

GOTT gelästert, Uns und Unserm Königlichen Hause untreu worden, oder die sonst wider Ehre, Recht und Gewissen gehandelt haben, und dessen überwiesen seyn.

VIII.

Die Benennung derer, so in diesen Unsern Orden aufgenommen werden sollen, behalten Wir Uns und Unsern Nachkommen an der Kron, als des Ordens Souveraine lediglich und allein bevor;

Und damit solcher Orden, welcher ein gewisses Zeichen Unserer Zuneigung, Vertrauens und Gnade seyn soll, nicht durch andere ungebührliche Wege erlanget werden könne, sondern jedesmahl aus Unserm eigenen Trieb und Bewegung herkomme, so wollen Wir alle diejenige so selbst, oder durch andere darüm ansuchen, gänzlich davon ausgeschlossen haben, es sey denn, dass dieselben Reichs-Fürstlichen Standes seyn, als welchen das bezeigende Verlangen in den Orden aufgenommen zu werden, daran in keine Weise hinderlich seyn soll.

IX.

Gleichwie Wir bei Unserer heutigen Krönung mit Benennung gewisser Ritter den Anfang gemacht und Unsern Sohn und Kron-Printzen, sammt Unserer Brüder Lbd. Lbd. Lbd. wie auch verschiedene andere Fürstliche, Gräfliche, Freyherrliche und Ade-

liche Personen in diesen Orden versetzt haben, also soll auch hinkünftig dieser, nemlich der 18. des Monaths Januarii, und dann ebenfalls der 12. Julii, als an welchem Wir das Licht der Welt zuerst angeschauet haben, jährlich gewidmet seyn, bei einer alsdann angestellten Capitularischen Versammlung diejenige, welche diesem Orden künftigt zugesellet werden, ordentlich einzukleiden.

Wir haben Uns auch versichert, dass gleich wie diejenige, so neben Unserm Sohn und Brüdern jetzo dieses Ordens zu allererst gewürdigt worden, in Krieg und Friedens-Geschäften Uns bishero viel nützliche Dienste geleistet haben, also Sie auch in solchem ihrem rühmlichen Verhalten und an ihrer verspürter Gottes-Furcht, Tapferkeit, Treue und Eiffer vor die Wohlfahrt und Glorie Unsers Hauses weiter fortfahren, und sich dadurch der Ihnen jetzo erwiesenen Ehre noch würdiger machen, auch damit allen künftigen Mitgliedern dieses Unsers Ordens zum Muster und Exempel einer Tugend-vollen Nachfolge dienen werden.

X.

Alle diejenigen, so in diesen Orden aufgenommen werden, sollen vor der völligen Investitur auf diese Statuten schweren, und deren Beobachtung mit dem gewöhnlichen Ordens-Eyde angeloben.

XI.

Durch den auf dieses Ordens Statuta leistenden Eyd sollen die Ordens-Ritter absonderlich verbunden seyn:

Ein Christliches Tugendhaftes, Gott und der ehrbaren Welt wohlgefälliges Leben zu führen, auch

Andere mit dazu aufzumuntern und anzufrischen.

Die Erhaltung der wahren Christlichen Religion überall, absonderlich aber wider die Ungläubigen, zu befördern.

Armer verlassener bedruckter Wittiben und Waisen, auch anderer, Gewalt und Unrecht leidender Leute sich anzunehmen.

Ueber die Ehre Unsers Königlichen Hauses und des Ordens, absonderlich aber über Unsere Königliche Prärogativen, und was denselben anhanget, zu halten, und nicht allein daran so viel an ihnen ist, keinen Abbruch geschehen zu lassen, sondern selbige vielmehr noch weiter auszubreiten.

Ueberall Friede, Einigkeit und gutes Vernehmen zu stiften und zu erhalten.

Mit Mämniglich, absonderlich aber mit ihren Ordens-Brüdern in gutem brüderlichen Vernehmen zu leben, und

Derselben Ehre, zeitliches Glück und guten Namen wider alle Verläumdungen, und wodurch Ihnen sonst nachgestellt werden möchte, treulich und ungescheut zu verthätigen, und was der eine davon erfährt, seinen Ordens-Brüdern nicht allein sofort zu eröffnen, sondern sich auch sonst desselben dawieder anzunehmen, und insgemein alles dasjenige zu thun und zu beobachten was einem Tugendhaften, ehrlichen und rechtschaffenen Ritter eignet und gebühret.

XII.

Zum Abzeichen mehr-gedachten Unsers Königlich Preussischen Ordens, haben Wir genommen ein blau-emaillirtes in acht Spitzen ausgehendes Kreuz, in dessen Mitte der einen Seite unser Name

FRIDERICUS REX

mit den beyden ersten Buchstaben FR zusammengezogen; in einer jeden von denen vier Mittel-Ecken aber ein schwarzer Adler mit ausgebreiteten Flügeln vorgebildet ist. (Fig. 5.)

Welches Kreutz jeder Ritter dieses Ordens an einem Orange-Farben breiten Bande von der linken Schulter nach der rechten Hüfte zu, benebst einem auf der linken Brust befestigtem silbernen gesticktem Stern tragen soll. In der Mitte solchen Sterns ist ein schwarzer fliegender Adler vorgestellt, welcher in der einen Klaue den Lorbeer-Krantz, und in der andern einen Donnerkeil hält, mit dem beygefügtens Symbolo: SUUM CUIQUE. (Fig. 2.)

XIII.

Ein solches Ordens-Kreutz sammt dem Ordens-Bande soll jeder Ritter, sobald Wir ihm dazu benennet, und noch vor der Investitur bekommen. Wann er aber würrlich eingekleidet werden soll, so wird demselben, nachdem er GOTT zu Ehren und zum Unterhalte des, in dieser Unserer Residentz Königsberg neu angelegten Waysen-Hauses funffzig Ducaten, zu Händen Unsers Ordens Schatz-Meisters baar erleget hat, von Unserm Ordens-Canzler und den übrigen Ordens-Officieren die gantze Ordens-Kleidung, von Uns aber Selbsten die Ordens-Kette (Fig. 7.) angeleget, in welcher völligen Ordens-Kleidung er auch hernach bei allen dazu benannten solennen Capituls-Versammlungen zu erscheinen schuldig ist.

XIV.

Diese ganze Ritter-Kleidung Unsers schwarzen Adler-Ordens, wie so wol Wir selber, als die übrigen Mitglieder des Ordens, selbige tragen wollen soll beschaffen seyn, wie folget:

Nemlich, es leget ein jeder Ritter einen Unter-Rock von blauen Sammet und über demselben einen

Mantel von Incarnatrothem Sammet mit himmelblau farben Mohr gefütert, jedoch mit dem Unterscheid, dass Unser und des jedesmahligen Kron-Printzen Mantel lange, die Ritter aber an den Ihrigen ganz kurze Schleppen haben, und wird solcher Mantel mit langen abhängenden und am Ende starke Quäste habenden Schnüren auf der Brust zusammengebunden.

Ueber solchen Mantel haben sowohl Wir selbst, als die sämmtliche Ritter die grosse Ordenskette (Fig. 7.) auf beiden Schultern befestigt. Diese Kette ist von der Chiffer Unsers Namens und von Adlern, so Donner-Keile in den Klauen halten, wechselsweise an einander gefüget, und hänget in der Mitte selbiger Kette, vorn auf der Brust, das obgedachte gewöhnliche und eigentliche blaue Ordens-Kreutz. Auf der linken Seite des Mantels wird der grosse silberne gestickte Stern, so wie er bereits oben im 12ten Articul beschrieben angehefftet, und endlich trägt ein Ritter bei dieser Einkleidung einen schwarzen Sammeten mit einem weissen Federbusch ausgezierten Hut.

XV.

Bei anderwärtigen Solennitäten aber, als Beylagern, Kindtauffen und Begräbnissen, so in Unserer Königlichen Familie vorgehen, imgleichen wann Wir am ersten Oster-, Pfingst- und Weynachts-Tage des Morgens in Begleitung der jedesmahl in Unserm Hoflager sich befindenden Ordens-Glieder zur Kirche gehen, soll über eines jeden Ritters ordentlicher Kleidung die grosse Ordens-Kette gehängt, und selbigen Tag getragen werden.

XVI.

Wann aber sonst bei Privat-Trauren oder Reisen die Ritter gemeine Mäntel so den Orden bedecken, anlegen, so können Sie zu desselben An-

zuge einen grossen silbernen Stern, so wie er droben bereits bedeutet, auf solchen Mänteln tragen.

XVII.

Der ganze obbeschriebene Ordens-Ornat, bestehend in dem güldnen blau-emaillirten Kreutze, der güldnen Kette, dem Sammeten Ober- und Unterkleide, dem Hute mit Federn und dem Ordensdegen, welche Wir nebst dem Statuten-Buche, jedem Ritter bey seiner Einkleidung gegen seinen Schein abfolgen und liefern lassen wollen, muss bei tödlichem Hintritt eines jedweden Ritters, innerhalb drei Monaten nach desselben Absterben, von seinen Erben gegen Zurückgebung solchen Scheins, dieses Ordens bestelltem Schatz-Meister wieder eingeliefert werden.

Es stehet aber doch denen Erben des Abgelebten frey, bey der Leichen-Bestattung des verstorbenen Ritters, zu desselben Ehren das Ordens-Kreutz und die Kette auf einem Incarnat-Farben Sammeten Küssen der Leiche mit vortragen und nechst dem Sarge bey wärender Leich-Predigt niederlegen zu lassen.

Wie Wir dann auch

XVIII.

wohl geschehen lassen können, dass ein jeder Ritter, zu Bezeigung dass Er ein Mitglied dieses Unsers Ordens sey, sein angebohrnes gewöhnliches Wappen und Insiegel mit dieses Ordens Kette, und unten anhangendem Kreutze, auszieren möge.

XIX.

Damit aber bey denen Capitularischen Zusammenkünften so wol bey der Procession zur Capelle, als bei dem Sitzen, Votiren, Unterschreiben, und sonsten der Ordnung halber, zwischen den Ordensbrüdern kein Missverstand und Streit entstehen,

sondern vielmehr alle Liebe und Einigkeit unter denselben um so viel mehr erhalten und befördert werden möge, so soll jedoch ohne dass dieses sonsten dem einen oder dem andern an seinen habenden und vermeinten Befugnissen und Vorrechten zum Nachtheil gereichen könne, ein jeder Ritter, bey obgedachten Fällen nach der Zeit seiner Einnahme in den Orden seinen Platz nehmen, solche Einnahme aber von dem Tage angerechnet werden, da dem neu angehenden Ritter das Orange-Farbe Band mit dem Kreutze zugestellet worden.

Doch sind hiervon die Könige, Churfürsten und Fürsten ausgenommen, und behalten dieselbe die nach ihrem Stande unter Ihnen hergebrachte Ordnung.

XX.

Zu beständigen Ordens-Capellen, in welchen die Ritter im Namen des Allerhöchsten, jedesmal einzukleiden, und zugleich des Ordens Gottesdienst zu verrichten, haben Wir, sowohl in diesem Unserm Königreich Preussen, als auch in Unserer Chur und Mark Brandenburg, die in den Residenzien beyder Lande befindliche Schloss-Capellen gewidmet, damit wann, bey einfallenden Capituls-Tagen, Wir Uns allhie, oder in der Mark Brandenburg befinden, sowohl an dem einen als dem andern Ort die Solemnia des Ordens desto bequemer und anständiger begangen werden können.

XXI.

Welchergestalt aber bey solchen Capitularischen Versammlungen, sowohl die Procession nach der Ordens-Capelle einzurichten, als auch, wie es mit der Einkleidung der neuen Ritter zu halten, und was dabey zu beobachten, deshalb haben Wir ein gewisses Ceremoniel verfassen lassen, dem darunter jedesmal nachzugehen.

XXII.

Wenn wir Königlichen, Chur- und Fürstlichen Personen, ohne dass Sie in Unserm Hof-Lager zugegen seyn, den Orden geben, so wird Ihnen solches durch ein Schreiben, so von dem Souverain unterschrieben, und von dem Ordens-Cantzler contrasigniret, bekannt gemacht, und lässet entweder solcher König, Churfürst und Fürst, durch eine an Uns, als des Ordens Souverain, thuende Abschiedung die Insignia des Ordens abholen, oder aber Wir wollen Ihm dieselbe durch Unserm Ordens-Ceremonien-Meister zusenden und überliefern lassen.

Alle übrige aber, so in den Orden angenommen werden, müssen, zu Empfangung der Investitur bei Unserm Hofe persönlich sich stellen.

XXIII.

Der neue Ritter soll so fort bey seiner Aufnahme in den Orden nicht allein seinen von zwey oder mehr Adelichen eydlich bekräftigten Stamm-Baum, sondern auch sein auf einer Kupfernen Taffel mit allen Farben und Zierrathen ausgestrichenes Wapen, samt dessen Helm-Zeichen und Schild-Decke dem Ordens-Secretario einsenden, und hat derselbe alsdann den Stamm-Baum in sein Ordens-Protocoll einzutragen, das Wapen aber lässet der Ordens-Ceremonien-Meister in Unserer Ordens-Capelle an gehörigem Ort anhefften.

XXIV.

Ein jeder Ritter soll täglich das Ordens-Kreutz an einem Orange-Farben Bande tragen, und wo er dem zuwider handelte, und ohne das Ordens-Zeichen öffentlich erschiene, vor das erstemahl, da solches geschieht, dem von Uns allhie in Königsberg gestiftetem neuen Waysen-Hause 50 Ducaten und das anderemahl 100 Ducaten erlegen, zum

drittenmahl aber des Ordens gar verlustig erkläret werden.

XXV.

Alle die, welche in diesen Unsern Orden aufgenommen werden, müssen nicht allein diejenigen Orden, so Sie vorhin schon erhalten haben möchten, zuvor ablegen, sondern auch nachgehends dabey keinen anderen mehr mit annehmen, jedoch dass die Könige, Churfürsten und Fürsten, welchen Wir in diesem Stück Ihren freyen Willen lassen, hierunter nicht mit begriffen.

Wir haben auch den Ritterlichen Johanniter-Orden, so weit derselbe unter die in Unserer Churmark Brandenburg belegene Balley Sonnenburg gehöret von dieser Regul ausgenommen.

Und ob zwar also auch diejenige, welche vorhin mit Unserm Orden de la Generosité begnadigt gewesen, selbigen, wann Sie in diesen Unsern grossen Orden treten, ablegen und zurückgeben.

So ist doch Unsere Meynung nicht, gedachten Unsern Orden de la Generosité dadurch gar aufzuheben, sondern gleich wie derselbe vielmehr denen, so ihn lange gehabt, unter andern auch zur Beförderung in diesen neuen Orden dienen soll, also soll auch niemand den grossen Orden bekommen, der nicht vorher wenigstens eine kurze Frist den Orden de la Generosité getragen.

XXVI.

Damit Wir auch diejenige von Unsern Vasallen und Unterthanen, welche Wir mit diesen Unserem Orden begnadigen, bey vorfallenden Ordens- und andern Angelegenheiten jederzeit zu Unsern Diensten bereit und an der Hand haben mögen, so soll keinem von demselben frei stehen, von dem Orte seines gewöhnlichen Aufenthalts an einen andern

über zwanzig Meilen von demselben abgelegenen Ort zu reisen, ohne dass Er zuvörderst Uns Nachricht davon gegeben habe.

XXVII.

Keine Ritter dieses Unsers Ordens vom schwarzen Adler, wann sie gleich nicht Unsere Vasallen und Unterthanen seyn, sollen sich in einigem Kriege, Angriff und Ueberfall, wodurch Wir und Unsere Nachkommen an der Kron, von anderen befehlet und überzogen werden, gebrauchen lassen, und in keine Wege wider Uns und Unser Königliches Haus die Waffen führen, es wäre denn, dass Ihr Ober- und Landes-Herr selber und Persönlich in solchem Kriege mit zugegen wäre, auf welchem Fall sie auch den Ordens-Ornat wieder zurück zu geben gehalten seyn.

XXVIII.

Gleich wie Wir auch denjenigen Rittern, welche Wir in diesen Unsern Orden theils bereits angenommen, theils künftig noch annehmen möchten, alles Gutes auch Hülfe und Beistand in ihren billigen Angelegenheiten versprechen, und Uns dieser Unserer Mitglieder, dessen oberstes Haupt Wir Selber seyn, wider Mächtiglich kräftigst annehmen wollen:

Also sind Wir auch entschlossen, wo nicht allen und jeden Ordens-Rittern jedoch nach und nach einigen von den Aeltesten, die nicht sonst mit geistlichen Beneficiis schon versehen sind, die künftig in Unsern Landen zuerst sich erledigende Prälaturen und Canonicate, zu welchen sie sich alsdann gebührend zu qualificiren haben, vor allen andern zu verleihen, bis Wir Gelegenheit gefunden, bei diesem Unserm Orden besondere Commenthureyen zu stiften.

Es sollen aber alle diejenigen Ritter, welche zu dergleichen Beneficiis gelangen, von deren Einkom-

men jährlich etwas Gewisses zu dem Unterhalt des in Unserer hiesigen Residentz von Uns gestifteten Waysen-Hauses zahlen, auch nach Ihrem Tode das Einkommen des sogenannten Gnaden-Jahres demselben überlassen.

XXIX.

Wir wollen auch einem jeden Ritter dieses Ordens in Unsern an denselben abgehenden allergnädigsten Befehlen und Schreiben, auch andern Ausfertigungen aus allen Unsern Cantzlyen den Titul:

Unsers schwarzen Adler-Ordens Ritter, ertheilen, denen Adelichen, in Ansehung dieses Ordens, das Prädicat: Edel beylegen, und ihnen insgesamt eben den Platz und den Vorsitz geben lassen, welchen die General-Lieutenants Unserer Armee hergebracht haben. Denen Ordens-Bedienten soll auch der Titul ihrer bey dem Orden habenden Charge aus Unsern Cantzlyen jedesmahl gegeben werden.

XXX.

Sollte zwischen denen Ordens-Gliedern, wegen Ehrensachen oder das point d'honneur betreffend, Irrung und Streit entstehen, so sollen diejenigen Ritter so zuerst davon Nachricht bekommen, sich so fort ins Mittel schlagen, und die Sache in der Güte Brüderlich beyzulegen, allen möglichsten Fleiss anwenden;

Dafern aber solches nicht zu erhalten, so werden solche und dergleichen Sachen billig zu des Ordens Capitularischer Erörterung ausgestellt, da es denn bey demjenigen, so in versammeltem Ordens-Capitul, als einem souverainem Gericht, deshalb gesprochen worden, ohne ferneres Einwenden, sein Verbleiben haben, und ein jeder demjenigen, was ihm dabey zuerkannt und auferleget worden, schlechterdings nachkommen muss.

*

XXXI.

Daferne auch, über alles Verhoffen, einer oder ander von den Rittern dieses Ordens sich dergestalt vergessen, und übel verhalten solte, dass er dem ganzen Orden ein Aergerniss und Schandfleck würde, So soll darüber ebenfalls von einem gesanten Ordens-Capitul geurtheilet, dem Verbrecher behörige Straffe zu erkant, und, gestalten Sachen nach, bis zu würklicher Abnehmung des Ordens, geschritten, absonderlich aber derjenige in dem Orden nicht geduldet, sondern dessen wieder beraubt werden:

Welcher sich als einen Gottes - Lästerer und
Atheisten aufgeföhret,
Des Criminis Laesae Majestatis schuldig worden,
In einer Krieges-Begebenheit schändlich durch-
gangen,
Oder sonst wider Ehre, Pflicht und Gewissen
gehandelt.

XXXII.

Gleich wie es einem wohl eingerichteten Orden nicht allein zur Ehre, sondern auch zu dessen Aufnehmen und Besten gereichet, wann selbiger mit gewissen vor seine Rechte und dabey vorfallende Verrichtungen sorgenden absonderlichen Bedienten versehen ist.

Also ordnen und setzen Wir hiemit, dass auch dieser Unser Orden, zu Beobachtung seiner Geschäfte und Angelegenheiten folgende Bediente haben soll:

- 1) Einen Ordens-Cantzler,
- 2) Einen Ordens-Ceremonien-Meister,
- 3) Einen Ordens-Schatz-Meister,
- 4) Einen Ordens-Secretarium,
und
- 5) Zwei Ordens-Herolde.

XXXIII.

Zum Ordens-Cantzler, welcher jedesmahl ein Mitglied des Ordens seyn muss, haben Wir vor diesesmahl Unsern Obersten Staats-Minister, Ober-Cämmerer, Ober-Stallmeister, General-Oekonomie-Director, Ober-Hauptmann aller Chatoul-Aempter, General-Erb-Postmeister Marschalk von Preussen, wie auch Protector aller Unser Academien, den Grafen von Wartenberg, vornehmlich in dem Abschen bestellet, weil derselbe in dem Werk der nunmehr durch GOTTES Segen in Unser Haus glücklich gebrachten Königlichen Würde, als dem Grunde und Ursprung dieses Unsers Königlichen Ordens, Uns grosse Dienste geleistet hat, und soll derselbe, bey vorgehenden Capitularischen Zusammenkünften ausser seiner droben beschriebenen Ritterlichen Ordens-Kleidung und Ornat, jedesmahl das grosse Ordens-Siegel, in einem viereckichten Sammeten Beutel, auf welchem auswendig das Ordens-Wappen gesticket am linken Arm an einer güldnen Schnur allernechst Unser, als des Ordens Souverain, tragen, ausser dem auch dieses Ordens-Siegel, wie solches unten eigentlich beschrieben ist, in seiner Verwahr haben, und alles, was in Ordens-Sachen ausgefertigt wird, in seiner Gegenwart damit besiegeln lassen:

Es soll auch derselbe alles, was bei Capitul-Tagen vorzustellen und zu erinnern ist, vortragen.

Auf die Beobachtungen des Ordens-Satzungen und Statuten genaue Acht haben und die übrige Ordens-Bediente insgesamt zu ihrem Amt und Schuldigkeit gebührend anhalten, und wo dem etwa in einigem Stück zuwider gehandelt würde, dahin sehen, dass solches in Zeiten geändert und abgestellt werde.

XXXIV.

Der Ordens-Secretarius hält über alles, was in Ordens-Sachen vorgehet, ein richtiges Protocoll, die Patenta, so jedem Ritter bey seinem Eintritt in den Orden ertheilet werden, und was sonst in Ordens-Sachen zu schreiben vorfällt, fertiget er aus.

Er hält eine ordentliche Matricul von allen Ordens-Rittern, in welcher eines jeden Name und Wapen, sammt der Zeit, wann derselbe dem Orden zugesellet worden, verzeichnet.

Er hat die Bewahrung aller dem Orden betreffender Documenten, Brieffschafften und Uhrkunden.

Er soll auch, wegen der Ahnen und Wapen, so ein jeder Ritter zu der Ordensregistratur einschicken muss, und dass dieselbe in gehöriger Form eingerichtet werden, Sorge tragen, und desshalb bey dem Ordens-Cantzler nöthige Erinnerungen thun.

XXXV.

Der Ceremonien-Meister hat bey vorgehenden Ordens-Solemnitäten die Ceremonien unter des Cantzlers Direction zu reguliren, und dass alles in guter Ordnung und ohne Confusion zugehe, Sorge zu tragen, die neue Ritter an dem Tage ihrer Einkleidung nach Hofe zu holen und zu introduciren, derselben einkommende Wapen an ihren Ort aufhängen zu lassen, die von der Ordens-Ritter Tode erhaltende Nachricht dem Ordens-Cantzler zu hinterbringen. Wegen Abnehmung derselben Wapen aus der Ordens-Capelle Anstalt zu machen, auch von denen unter des Ordens-Gliedern entstehenden Streitigkeiten, sobald er Nachricht davon erhält dem Ordens-Cantzler zu benachrichtigen.

XXXVI.

Der Schatz-Meister soll diejenigen Gelder, so Wir zu des Ordens Nutzen und Besten anwenden

werden, in Empfang nehmen, und die Rechnung darüber führen. Alle Ordens-Kleider, Ketten und übrige Ordens-Zeichen, so zu dem Orden gehören, im Verwahr halten, auch dieselbe, wann sie ausgegeben werden, von sich stellen, und, dass sie nach eines jeden Ritters Absterben wieder zurück geliefert werden, Sorge tragen, nicht weniger auch dahin sehen, dass dasjenige, was bey Einnahme der Ritter in den Orden gezahlt wird, und was Wir an Straffen und sonst zu dem allhie gestiftetem neuen Waisen-Hause durch diese Statuta verordnet haben, und ferner verordnet werden, demselben richtig gereicht und abgefolget werde.

XXXVII.

Die beiden Herolden sollen bey Processionen mit ihren Herolds-Stäben vorangehen, wann Capituls-Tage gehalten werden, zur Hand seyn, und vor dem Zimmer, in welchen Deliberationes gepflogen werden, aufwarten, auch zu Verschickungen in Ordens-Sachen sich gebrauchen lassen, und dasjenige, was ihnen desshalb befohlen wird, getreulich ausrichten.

XXXVIII.

Alle diese Ordens-Bediente müssen sich Uns, Unsern Nachkommen, auch sämmtlichen Orden mit einem Eyde verwandt machen, und schweren, dass sie des Ordens Aufnehmen, Ehre und Bestes überall suchen; auch was in diesen Statuten und der Bestallung, die Wir einem jeden von ihnen ertheilen werden, enthalten, verordnet und befohlen ist, getreulich beobachten wollen.

XXXIX.

Das Ordens Siegel soll folgender Gestalt beschaffen seyn:

Auf der einen Seite stellet solches Unser Königl. Wapen vor, mit desselben vornehmsten Feldern, und ist selbiges mit der grossen Ordens-Kette umgeben.

Auf der andern Seite aber führet selbiges das Sinn-Bild des Ordens mit dem Symbolo: SUUM CUIQUE, wie solches oben Art. XII. beschrieben und die Umschrift: MAGNUM SIGILUM NOBILISSIMI ORDINIS AQUILAE BORUSSICAE.

XL.

Und obgleich Unsere gnädigste und ernste Willens-Meynung ist, dass über alle diese Statuta und Ordnungen, nun und zu ewigen Zeiten, von Uns und Unsern Nachkommen Königen in Preussen, und dieses schwarzen Adler-Ordens Souverainen, genau und eigentlich gehalten, der Orden bey denen ihm darin verliehenen Privilegien, Rechten und Prärogativen geschützt und dawider im geringsten nicht gehandelt werden soll:

So behalten Wir dennoch Uns und solchen Unsern Nachkommen bevor, darin, nach Gelegenheit der Zeit, und anderer bewegenden Ursachen und Umstände, sothane Enderung zu machen, auch bey vorfallenden Gelegenheiten dergestalt zu dispensiren, als Wir, und Unsere Nachkommen, aus höchster unbeschränkter Macht, solches gutfinden werden.

Des zur Uhrkunde, haben Wir diese Ordens-Statuta mit eigner Hand unterschrieben und Unser Königliches Ordens-Siegel daran hangen lassen. So geschehen in dieser Unserer Königlichen Residentz Königsberg, am Tage Unserer Krönung, welcher ist der 18te Januarii nach Christi Unsers Erlösers Geburt, im Ein Tausend Sieben Hundert und Erstem Jahre.

L. S.

Friederich Wilhelm.

Die Zeitverhältnisse haben bei einigen dieser ursprünglichen Stiftungs-Gesetze Aenderungen herbeigeführt.

So ist die Zahl der Ritter gegenwärtig unbestimmt.

Die Ritter-Kleidung des schwarzen Adler-Ordens ist nicht mehr. Die Ordens-Kette wird nur noch bei königlichen Todenfeiern zur Ausstellung angewendet, und bei Wappen als Umgebung abgebildet.

Die Ritter vom schwarzen Adler-Orden erhalten Militair-Honneurs und zwar, dass die Schildwachen das Gewehr präsentiren, und die Wachen ohne das Gewehr aufzunehmen, heraustreten. Sie sind zugleich auch Ritter vom rothen Adler-Orden 1ster Klasse und tragen solchen an einem schmälern Bande um den Hals. Nur der König und die königlichen Prinze pflegen mit dem schwarzen Adler-Orden den rothen Adler-Orden 3ter Klasse im Knopfloche zu tragen.

Der rothe (Brandenburgsche) Adler - Orden.

Der Orden vom rothen Adler wurde schon im Jahr 1705 unter dem Namen Ordre de la sincérité vom Erbprinzen Georg Wilhelm von Anspach und Bayreuth gestiftet. Beim Antritt seiner Regierung 1712 erhielt er seine ganze Vollständigkeit. Im Jahre 1734 wurde er von Neuem durch den Markgrafen Friedrich organisirt. Im Jahre 1759 wurden die Grosskreuze gestiftet und im Jahre 1777 wurde er abermals vom Markgrafen Christian Friedrich Carl Alexander von Brandenburg, Anspach und Bayreuth organisirt.

Der König Friedrich Wilhelm II. erklärt sich durch Bestätigungs-Urkunde vom 12. Junius 1792 *)

*) Bestätigungs - Urkunde des erneuerten Brandenburgschen rothen Adler-Ordens vom 12. Junius 1792.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen, Markgraf zu Brandenburg, des heil. Römischen Reichs Erzkämmerer und Churfürst, souverainer und oberster Herzog von Schlesien, souverainer Prinz von Oranien, Neuchatel und Valengin, wie auch der Grafschaft Glaz; in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen Herzog; Burggraf zu Nürnberg ober und unterhalb Gebirges, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ostfriesland und Meurs, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Leerdam; Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Sargard, Limburg, Lauenburg, Bütow, Arley und Breda etc. etc.

zum Grossmeister dieses Ordens, und gab ihm den Rang nach dem schwarzen Adler-Orden, auch setzt

Urkunden und bekennen hiermit: dass, da Wir geneigt sind, die Mittel, ausgezeichnete Tugenden und Verdienste aufzumuntern und zu belohnen, eher zu vermehren als zu vermindern, Wir die Entschliessung gefasst haben, bey dem Antritt Unserer Regierung der Brandenburgischen Fürstenthümer in Franken den von des Herrn Markgrafen von Brandenburg-Anspach und Bayreuth Liebden im Jahre 1777 erneuerten und wieder hergestellten rothen Adler-Orden mit einigen Abänderungen zu bestätigen, und zum 2ten Ritterorden Unsers Königlichen Hauses und Hofes, Uns und Unsere Nachfolger an der Krone aber, für desselben Oberhaupt und Grossmeister zu erklären.

Wir thun solches auch hiermit und Kraft dieses, und bestätigen den erneuerten Brandenburgischen rothen Adler-Orden dergestalt und also: dass dessen Insignien bestehen sollen:

in einem weiss emallirten mit 8 Spitzen und oben mit einer Königlichen Krone versehenen Kreuze, zwischen dessen mit zackigter Goldarbeit ausgefüllten Spitzen, der Brandenburgische rothe Adler, und in der Mitte die verzogenen Anfangs-Buchstaben Unsres Namens F. W. R. zu sehen sind. Dieses Kreuz wird an einem Handbreiten an beiden Ränden mit einer schmalen weissen Einfassung und darneben mit einem Daumbreiten orangefarbenen Streif versehenen weiss gewässerten Bande als Cordon von der linken zur rechten Seite getragen. Der gleichfalls zu diesem Orden gehörige Stern ist von Silber gestickt, mit acht Spitzen und in der Mitte mit dem rothen Brandenburgischen Adler geziert, welcher auf der Brust den Zollernschen Schild und in den Klauen einen grünen Kranz hält mit der Umschrift in goldenen Buchstaben: Sincere et constanter, und wird an der linken Seite des Oberkleids an der Brust getragen. (Fig. 1.)

Gleich wie Wir nun diesen solchergestalt beschriebenen Brandenburgischen rothen Adler-Orden zum zweiten Ritter-

er fest, dass in Zukunft niemand den schwarzen Adler-Orden erhalten soll, der nicht vorhin mit dem rothen Adler-Orden bekleidet gewesen, die Prinzen des Königlichen Hauses, Souverains und regierende alte Reichsfürsten allein ausgenommen.

orden Unseres Königlichen Hauses und Hofes, auch Uns und Unsere Nachfolger an der Krone für dessen Oberhaupt und Grossmeister erklären, so werden Wir des Jahrs einmal Selbst mit dessen Insignien und Band öffentlich erscheinen.

Wir ertheilen mehrgedachten Orden hiermit auch allen Rittersn des schwarzen Adler-Ordens, jedoch in dem Maasse, dass diese das Ordenskreuz an einem schmalen Bande von der Farbe des Cordons um den Hals tragen sollen, wie denn auch in Zukunft niemand den schwarzen Adler-Orden erhalten soll, der nicht vorhin mit dem rothen Adler-Orden bekleidet gewesen, die Prinzen Unseres Königlichen Hauses, Souverains und regierende alte Reichsfürsten allein ausgenommen.

Wir versprechen Uns von denjenigen Personen, welche Wir mit diesem Orden zu bekleiden gut finden werden, dass sie solchen als ein öffentliches Merkmal Unserer besonderen Zuneigung, Huld und Gnade ansehen, und in so fern sie in Unsern Militair- und Civildiensten stehen, darin eine Aufmunterung finden werden, ihre Pflichten gegen Unsere Höchste Person und gegen Unsern Staat mit desto grösserm Eifer und Treue zu erfüllen.

Die Ordens-Insignien haben die Ritter von Unserem Geheimen Kabinets-Secretair, jetzt dem Geheimen Secretair Ritz jun. zu empfangen, und Ihm für diese Insignien dreissig Stück Friedrichsd'or zu erlegen.

Urkundlich unter Unser eigenhändiger Unterschrift, und beigedrucktem Königl. Insiegel.

So geschehen und gegeben zu Berlin den 12. Junius 1792.

L. S.

Friedrich Wilhelm.

Der König Friedrich Wilhelm III. fügt durch Kabinetts-Befehl vom 18. Januar 1810 *) dem Orden noch eine 2te und 3te Klasse hinzu. (Fig. 8. 9.)

*) Erweiterungs-Urkunde für die Königlich Preussischen Orden und Ehrenzeichen vom 18. Januar 1810.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen etc. etc.

Bei dem Werth, welchen das National-Verdienst jeder Art für Uns und den Staat hat, wollen Wir es auch allgemein durch öffentliche Auszeichnung ehren, belohnen und ermuntern.

Zu diesem Zweck fügen Wir den bestehenden Orden und Ehrenzeichen Unserer Monarchie hierdurch noch eine 2te und 3te Klasse des rothen Adler-Ordens und Verdienst-Medaillen an dem Bande dieses Ordens hinzu. (Fig. 8. 9.)

§. 1.

Die Orden und Ehrenzeichen Unsers Staats zerfallen daher künftig in zwei Hauptabtheilungen. Die erste wird im Allgemeinen das ausgezeichnete Verdienst um den Staat, die zweite insbesondere das im Kampf gegen den Feind erworbene Verdienst, ehren, belohnen, und ermuntern.

§. 2.

Zur ersten Haupt-Abtheilung gehören: der schwarze Adler-Orden, der rothe Adler-Orden erster, zweiter und dritter Klasse, die goldne und silberne Verdienst-Medaille an dem Bande des rothen Adler-Ordens.

§. 3.

Zwischen diesen Orden und Ehrenzeichen der ersten Haupt-Abtheilung findet die so eben ausgesprochene Abstufung von oben herab statt.

§. 4.

Der schwarze Adler-Orden verbleibt in seiner bisherigen Verfassung auf den Grund der Statuten vom 18. Januar 1701.

§. 5.

Bei dem rothen Adler-Orden gilt für die erste Klasse desselben die Bestätigungs-Urkunde vom 12. Junius 1792

Der König Friedrich Wilhelm III. bestimmt durch Kabinetts-Befehl vom 18. Januar 1811, dass alle zu

und die seitherige Verfassung; jedoch werden Wir künftig statt des bis dahin üblichen Kreuzes, ein Kreuz von gleicher Farbe und Grösse, aber ohne Spitzen und ohne goldne Ausfüllung ertheilen. Dieses weiss emaillirte Kreuz soll in dem runden Mittelschilde auf der einen Seite den rothen Adler und auf der andern Unsern Namenszug F. W. führen. (Fig. 6.)

Die zweite jetzt neu gestiftete Klasse des rothen Adler-Ordens, soll dasselbe neue Kreuz jedoch etwas kleiner, an einem schmalen Bande von der Farbe des mit der ersten Klasse verbundenen Cordons um den Hals tragen. (Fig. 9.)

Die dritte jetzt neu errichtete Klasse trägt eben dieses neue Kreuz mit demselben etwas schmälern Bande im Knopfloche. Ein Stern auf der Brust ist mit diesen neuen Klassen nicht verbunden. (Fig. 8.)

Wie eine Klasse ohne oder mit der andern zusammengetragen werden soll, wird noch besonders bestimmt werden.

§. 6.

Die allgemeine Verdienst-Medaille, sowohl die goldene als die silberne, wird mit dem Bande des rothen Adler-Ordens im Knopfloche getragen. Das Band ist also weiss gewässert mit einem orange farbigen Streifen auf jedem Bande.

Diese beiden Medaillen bilden in sich ein Ganzes, so dass die goldene die silberne aufhebt.

§. 7.

Zur zweiten Haupt-Abtheilung gehören: der schon bestehende Orden pour le mérite, die seitherige goldene und silberne Medaille am schwarz - weiss geränderten Bande. (Fig. 16. 38. 39.)

§. 8.

Auch zwischen diesen Orden und Ehrenzeichen der zweiten Haupt-Abtheilung findet die so eben angegebene Ordnung von oben herab statt, doch bilden nur die dazu gehörigen Medaillen in sich ein Ganzes.

ernennenden Ritter der 2ten Klasse des rothen Adler-Ordens, welche zuerst Ritter der 3ten Klasse ge-

§. 9.

Der Orden pour le mérite (Fig. 16.) soll künftig nur für das im Kampf gegen den Feind erworbene Verdienst erworben werden können.

§. 10.

Mit gleicher Bestimmung gilt für die goldene und silberne Verdienst-Medaille am schwarz weiss geränderten Bande die Verordnung vom 30. September 1806.

§. 11.

Die Orden und Ehrenzeichen der ersten Haupt-Abtheilung können mit denen der zweiten zusammen getragen werden.

§. 12.

Unsere sämtliche Orden und Ehrenzeichen geben ihren Besitzern das Recht, ausser den Amtsverhältnissen als die ersten ihres Ranges und Standes geehrt zu werden.

§. 13.

Allen Inhabern des schwarzen Adler-Ordens und der ersten Klasse des rothen, bewilligen Wir hierdurch die Militair-Honneurs und zwar so, dass die Schildwachen das Gewehr präsentiren, ausserdem aber vor dem schwarzen Adler-Orden die Wachen ohne das Gewehr aufzunehmen heraustreten sollen.

Das Kriegs-Verdienste zu ehren, ist Beruf des Militairs; die Schildwachen sollen also vor den Militairischen Verdienst-Medaillen Front, Gewehr im Arm, vor dem Orden pour le mérite aber Front mit geschultertem Gewehr machen. Fordert das persönliche Militair-Verhältniss eines Inhabers höhere Auszeichnung, so tritt diese ein.

§. 14.

Das Wappen mit den Ordens- und Ehrenzeichen zu umgeben, steht jedem Inhaber frei; auch können diese noch bei dem Leichenbegängniss zur Ehre des Verstorbenen dienen, so wie dann sein Diplom als ehrenvolles Andenken der Familie verbleibt.

wesen sind, zur Bezeichnung dessen noch ausser Kreuz und Band um den Hals drei goldne Eich-

§. 15.

Die Verleihung aller Orden und Ehrenzeichen geschieht von Uns Allerhöchstselbst nach der schon bestehenden oder analogen Verfassung.

Das Detail der dahin einschlagenden Angelegenheiten aber, wollen Wir einer besondern Behörde anvertrauen, deren Geschäft und Pflicht es seyn soll, die Ordenszeichen und Medaillen zu besorgen, vollständige Listen der Inhaber zu führen, Abgang und Zuwachs nachzutragen, Auszüge davon vorzulegen, und in so fern Wir es verlangen, Bericht zu erstatten, und Aufträge auszurichten. So weit hierbei Kosten vorkommen, werden Wir den Bedarf dazu anweisen.

§. 16.

Damit aber die Orden und Ehrenzeichen Unserer Monarchie stets eine hohe Auszeichnung bleiben, so werden Wir die Zahl ihrer Inhaber nur auf eine angemessene kleine Zahl bestimmen, ohne jedoch in ausserordentlichen Verhältnissen des Staats dem Verdienste die Aussicht zur öffentlichen Anerkennung zu beschränken.

Eben deshalb wollen Wir auch von den neuen Klassen des rothen Adler-Ordens für jetzt nur die dritte verleihen, und die Ertheilung der zweiten Uns für die Zukunft für das fortschreitende Verdienst vorbehalten.

§. 17.

So wie die Verleihung Unserer Orden und Ehrenzeichen von Uns Allerhöchstselbst geschieht, eben so wird auch der Verlust derselben nur von Uns Allerhöchstselbst ausgesprochen. Bevor dies nicht geschehen, darf an dem Inhaber derselben keine Lebens-, Leibes- und Ehren-Strafe (Festungs-Arrest und Gefängniß ausgenommen) vollzogen werden.

Mit dem Verlust der Orden und Ehrenzeichen werden Wir Allerhöchstselbst alle den Begriffen der Ehre zuwider laufende Handlungen und vornehmlich solche bestrafen, wo-

blätter an dem zur Befestigung des Bandes dienenden Ringe tragen sollen. Die zu ernennenden Ritter erster Klasse, welche zuvor in der 3ten und 2ten Klasse gewesen sind, erhalten eben diese drei Eichenblätter so wohl am Ringe (Fig. 4.), als auch auf dem Sterne an der obern Spitze. (Fig. 3.)

Bei allen Rittern der ersten Klasse, die nicht zuvor in der 3ten und 2ten Klasse gewesen sind, haben Stern und Ring diese Eichblätter nicht.

Durch Kabinets-Befehl vom 18. Juni 1825 wird bestimmt, dass wenn Ritter der zweiten Klasse des rothen Adler-Ordens mit Eichenlaub, welche nicht mehr im Dienste stehen, die erste Klasse dieses Ordens erhalten, dieselben das Eichenlaub zwar an dem Ringe, nicht aber auf dem Ordens-Sterne tragen sollen.

durch Uns Unterthanen, die in Unseren Militair- und Civildiensten stehen, irgend einen Mangel an Muth, an Pflichttreue und an Unbescholtenheit zeigen. Dieser Verlust soll der gewöhnlichen Strafe des Gesetzes hinzutreten, und Wir behalten Uns dagegen vor, diese im einzelnen Fall darnach und den Umständen nach zu ermässigen.

Sollten wider Verhoffen Inhaber von Unsern Orden und Ehrenzeichen sich solcher Handlungen schuldig machen, so sollen Uns davon die Landesbehörden und Vorgesetzten, die Gerichtshöfe aber von ihrem rechtskräftigen Erkenntnisse Anzeige machen; dagegen ist kein Richter befugt, auf den Verlust Unserer Orden und Ehrenzeichen selbst zu erkennen, vielmehr heben Wir die Gesetze, welche dieser Bestimmung zuwider laufen möchten, in so weit hierdurch auf.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchst eigenhändigen Unterschrift und begedrucktem Königlichem Insiegel.

Geschehen und gegeben Berlin 18. Januar 1810.

L. S.

Friedrich Wilhelm.

Durch Kabinetts-Befehl vom 18. Januar 1830 *) wurde ferner eine 4te Klasse des Ordens und auch

*) Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen etc. etc.

haben es angemessen gefunden, die 2te Klasse des rothen Adler-Ordens in 2 besondere Abtheilungen einzutheilen und der ersteren derselben als eine höhere Auszeichnung neben den bisherigen Insignien dieser Klasse einen viereckigten Stern, auf welchem das Kreuz dieses Ordens mit dem Mittelstück des Sterns erster Klasse sich befindet (Fig. 10.), der zugleich mit den unverändert bleibenden Insignien um den Hals, auf der linken Brust mit der Spitze nach oben getragen werden soll, beizufügen, so dass die zeitherige 2te Klasse künftig aus der 2ten Klasse mit dem Stern, und aus der 2ten Klasse ohne Stern bestehen soll, welche Letztere wie bisher und ohne Zusatz die 2te Klasse zu nennen ist. Die Distinction des Eichenlaubs verbleibt, und wenn der Zusatz: mit Eichenlaub und mit dem Stern in der Ordre an die General-Ordens-Commission enthalten ist, wird das Kreuz im Stern ebenfalls mit Eichenlaub versehen. (Fig. 10. 11.)

Ausserdem haben Wir beschlossen, das allgemeine Ehrenzeichen erster Klasse zur vierten Klasse des rothen Adler-Ordens zu erheben, und blos ein Allgemeines Ehrenzeichen in der jetzigen Form einer silbernen Medaille mit der Inschrift: Verdienst um den Staat, bestehen zu lassen (Fig. 14.), statt welcher das silberne Kreuz vierter Klasse des rothen Adler-Ordens von jetzt an einen Adler, gleich dem der 3ten Klasse in erhabener Arbeit enthält.

Diejenigen Inhaber des allgemeinen Ehrenzeichens erster Klasse werden hierdurch zu Inhabern des rothen Adler-Ordens 4ter Klasse creirt, ohne dass es einer neuen Ausfertigung des Verleihungs-Decrets bedarf. Der Austausch des zeitherigen Kreuzes findet nicht statt, es steht jedoch den Inhabern frei, sich ein neues, nach der hier gegebenen Bestimmung, anfertigen zu lassen.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchst eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insigel.

Geschehen und gegeben Berlin den 18. Januar 1830.

L. S. Friedrich Wilhelm.

ein Stern für die ältesten Ritter der 2ten Klasse hinzugefügt. (Fig. 10.)

Durch Königlichen Kabinets-Befehl vom 22. Januar 1832 *) ist ferner festgesetzt worden, dass bei Verleihung des rothen Adler-Ordens, die wegen des dadurch anerkannten Verdienstes erfolgt, ohne allen Unterschied des Ranges der Personen oder anderer Rücksichten (vorbehaltlich jedoch diejenigen Ausnahmen, die schon zeither auf die 1te und 2te Klasse ohne Eichenlaub Anwendung fanden) mit

*) Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen etc. etc.

haben es angemessen gefunden, als einen Anhang der Erweiterung-Urkunde vom 18. Januar 1810 anzuordnen und festzusetzen, dass bei Verleihung des rothen Adler-Ordens, die wegen des dadurch anerkannten Verdienstes erfolgt, ohne allen Unterschied des Ranges der Personen oder anderer Rücksichten, vorbehaltlich jedoch derjenigen Ausnahmen, die schon seither auf die 1te und 2te Klasse ohne Eichenlaub Anwendung fanden, mit der 4ten Klasse angefangen werden, und dass derjenige, welcher späterhin die 3te Klasse empfängt, die Insignien derselben mit einer Schleife von eben dem Bande an welchem das Kreuz getragen wird am Ringe befestigt erhalten soll. (Fig. 13.)

Da hierdurch die Schleife der 3ten Klasse an die Stelle des Eichenlaubs bei der 1ten und 2ten tritt, so folgt hieraus, dass zukünftig nur der welcher die 3te Klasse mit der Schleife gehabt, die 2te und 1te mit Eichenlaub erhalten kann.

Wir behalten Uns dieserhalb vor, den jetzigen Rittern der 3ten Klasse, welche den früheren Statuten gemäss mit dieser Klasse angefangen haben, bei sich darbietender Veranlassung als ein Anerkenntniss erneuerten Verdienstes die Schleife noch besonders hinzuzufügen.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchst eigenhändigen Unterschrift und Beidrückung des Königlichen Siegels.

Geschehen und gegeben Berlin den 22. Januar 1832.

L. S.

Friedrich Wilhelm.

*

der 4ten Klasse angefangen wird und dass diejenigen, welche später die 3te Klasse empfangen, die Insignien derselben mit einer Schleife von eben dem Bande, an welchem das Kreuz getragen wird, am Ringe befestigt, erhalten sollen (Fig. 13.). Da hierdurch die Schleife der 3ten Klasse an die Stelle des Eichenlaubs bei der 1ten und 2ten tritt, so folgt hieraus: dass zukünftig nur der, welcher die 3te Klasse mit der Schleife gehabt, die 2te und 1te Klasse mit Eichenlaub erhalten kann.

Militair - Verdienst - Orden.

(Fig. 16.)

Der König Friedrich II. verwandelte gleich nach angetretener Regierung den Orden de la Générosité, der von Friedrich I. gestiftet ward, in den noch jetzt bestehenden Militair-Verdienst-Orden, der früher Orden pour le mérite genannt wurde.

Ueber seine Bestimmung hat der König Friedrich II. sich nur im Allgemeinen durch die gewählte Devise (pour le mérite), näher aber durch nichts ausgesprochen, indem er weder dem Orden Statuten gab, noch seine Einführung officiell bekannt machen liess. Er hat denselben aber in den ersten Jahren seiner Regierung sowohl Personen vom Civil-, als vom Militair-Stande ertheilt.

Erhielten vom König Friedrich II. Personen den Orden pour le mérite, die früher schon den Orden de la générosité besaßen, so mußten sie Letzteren ablegen. Dagegen wurde sämmtlichen übrigen Inhabern des Ordens de la générosité gestattet, solchen bis an ihr Lebensende fortzutragen, und solcher Orden nicht fernerhin mehr verliehen.

Der König Friedrich Wilhelm III. bestimmt in der Erweiterungs-Urkunde für die Preussischen Orden vom 18. Januar 1810 §. 9., dass der Orden pour le mérite künftig nur für das im Kampfe gegen den Feind erworbene Verdienst, erworben werden kann. Er bestimmt ferner in der Urkunde über die Stiftung des eisernen Kreuzes vom 10. März 1813 §. 3., dass der Orden pour le mérite in ausserordentlichen Fällen mit 3 goldenen Eichblättern am Ringe ertheilt (Fig. 23.), und an einem schwarzen Bande mit 3 silbernen Streifen, um den Hals getragen werden soll. (Fig. 24.)

Königl. Preuss. St. Johanniter-Orden.

Urkunde über die Einrichtung vom 23. Mai 1812.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen etc. etc.

Durch Unser Edict vom 30. October 1810 sind aus den darin angeführten Gründen, so wie in Gemässheit dieses Edicts durch Unsere Urkunde vom 23. Januar 1811, die Ballei Brandenburg des St. Johanniter-Ordens, das Herrenmeisterthum, so wie die Commenden derselben gänzlich aufgelöst, und die sämtlichen Güter des Herrenmeisterthums und der Commenden dieser Ballei sind als Staatsgüter eingezogen worden.

Wir bestätigen

I.

durch Unsere gegenwärtige Urkunde diese gänzliche Auflösung und Erlöschung der Ballei Brandenburg des Johanniter-Ordens, des Herrenmeisterthums und der Commenden derselben, so wie die Einziehung der sämtlichen Güter des Herrenmeisterthums und der Commenden dieser Ballei als Staatsgüter;

wollen und verordnen, dass es bei dieser gänzlichen Auflösung, Erlöschung und Einziehung, in allen Folgezeiten verbleiben soll.

Dagegen

II.

errichten Wir hiermit zu einem ehrenvollen Andenken der nunmehr aufgelösten und erloschenen Ballei des St. Johanniter-Ordens einen neuen Orden in der Eigenschaft und unter der Benennung

Königlich Preussischer St. Johanniter-Orden, welcher von nun an zu Unseren Königlich Preussischen Orden gehören soll.

III.

Wir erklären hierdurch Allergnädigst, dass Wir Höchstselbst souverainer Protector dieses Ordens sind.

IV.

Derselbe soll aus einem von Uns Höchstselbst abhängigen Grossmeister, und aus einer von Unserm Höchsten Willen abhängenden Anzahl von Rittern bestehen.

V.

Die Ernennung des Grossmeisters geschieht durch Uns Höchstselbst.

VI.

In Hinsicht der grossen Verdienste, welche Unsers freundlich geliebten Grossoheims des Prinzen Ferdinand von Preussen Königl. Hoheit und Liebden sowohl um Unsere Monarchie als insbesondere um das ehemalige Herrenmeisterthum der aufgelösten Ballei Brandenburg haben, welchem Sie in einer langen Reihe von Jahren und bis zu desselben Auflösung rühmlich vorgestanden, ernennen Wir hierdurch gedachten Unseren freundlich geliebten Grossoheim, den Prinzen Ferdinand von Preussen zum Grossmeister des Königlich Preussischen St. Johanniter-Ordens.

VII.

Auf den Fall gedachter Seiner Königlichen Hoheit und Liebden dereinstigen Ablebens, welches die Göttliche Vorsehung noch lange entfernen wolle, und für die Zeit von diesem Ableben an, ernennen Wir hiermit Unsers freundlich geliebten Bruders, des Prinzen Heinrich von Preussen Königliche Hoheit und Liebden, welcher, bis zur Auflösung der Ballei, Coadjutor im Herrenmeisterthum derselben war, zum Grossmeister des Königlich Preussischen St. Johanniter-Ordens.

VIII.

Ernennen Wir hiermit zu Rittern dieses Ordens alle diejenigen, welche, als wirklich eingekleidete Ritter des St. Johanniter-Ordens der aufgelösten Ballei Brandenburg, zur Tragung der Ehrenzeichen des eben gedachten alten Ordens vorhin berechtigt waren.

IX.

Behalten Wir Uns vor, die mit ehemaligen jetzo aufgelösten Anwartschaften versehene Mitglieder der erloschenen Ballei Brandenburg, auf vorgängige Prüfung und nach Befinden der speciellen Umstände eines jeden einzelnen Falles zu Rittern des Königlich Preussischen Johanniter-Ordens allergnädigst zu ernennen.

Diese ehemaligen Anwärter können sich mit ihren Bittschriften um diese Ernennung an Uns unmittelbar oder an den Grossmeister wenden; und Wir wollen sodann, auf den Antrag des Grossmeisters, oder auf ihre unmittelbare Bitte, nach Unserm Gutfinden, entweder sofort entscheiden, oder den Bericht Unserer General-Ordens-Commission erfordern, und auf diesen Bericht Unsern Beschluss ertheilen.

X.

Werden Wir nach Unserm Wohlgefallen solchen Personen, welche sich um Uns, um Unser Königliches Haus und um Unsere Monarchie verdient gemacht haben, Unserm Königlich Preussischen Johanner - Orden, sowohl aus Höchsteigner Bewegung ertheilen, als, auf die Anträge des Grossmeisters nach geschehener Prüfung, zu ertheilen Uns vorbehalten, auch, wenn Wir es gut finden, Berichte Unserer General-Ordens-Commission über diesen Gegenstand einfordern.

XI.

Die Insignien dieses Ordens sollen bestehen in einem goldenen achtspitzigen weiss emallirten Kreuze, ohne die bisherige grosse Krone darüber, in dessen vier Winkeln der mit einer goldnen Krone gekrönte Königlich Preussische schwarze Adler sich befindet (Fig. 22.), und welches an einem schwarzen Bande um den Hals getragen wird; desgleichen in einem auf der linken Seite des Kleides befindlichen weissen Kreuz. (Fig. 17.)

XII.

Der Grossmeister trägt ein grösseres Kreuz an einem breiteren Bande, wie auch ein grösseres gesticktes Kreuz. Die Ritter tragen ein kleineres Kreuz an einem schmälern Bande, wie auch ein kleineres Kreuz auf der linken Seite des Kleides.

XIII.

Dem Grossmeister und Rittern ertheilen Wir die Befugniss zur Tragung einer Uniform, bestehend aus einem rothen Rock; der Kragen, die Aufschläge, das Unterfutter, die Weste und die Unterkleider sind weiss. Auf Kragen und Aufschlägen befinden sich goldne Litzen. Der Rock hat goldne Epaulets. Die Knöpfe sind gelb, und das Kreuz des Ordens ist auf denselben befindlich.

XIV.

Die bisherigen Ritter behalten die alten Insignien.

XV.

Den im IX. und X. Artikel der gegenwärtigen Urkunde bezeichneten, von Uns allergnädigst zu Rittern künftig zu ernennenden Personen, werden Wir durch Unsere General-Ordens-Commission bekannt machen lassen, was sie gegen Erhaltung der Insignien des Königlich Preussischen Johanniter-Ordens zu entrichten haben.

XVI.

Wir erweitern hiermit die durch Unsere Urkunde vom 18. Januar 1810 Unserer General-Ordens-Commission in Angelegenheiten der Königlich Preussischen Orden und Ehrenzeichen ertheilten Aufträge, Amtspflichten und Amtsbefugnisse, dahin, dass dieselben sich auf Unseren Königlich Preussischen Johanniter-Orden mit erstrecken sollen, und behalten Uns vor, einen Ritter dieses Ordens zum Mitgliede dieser Unserer General-Ordens-Commission dergestalt zu ernennen, dass die Angelegenheiten dieses Ordens von Unserer ganzen General-Ordens-Commission mit Zuziehung des gedachten Mitgliedes bearbeitet werden sollen.

XVII.

Der Verlust Unsers Königlich Preussischen Johanniter-Ordens soll, in denselben Fällen und auf dieselbe Weise, von Uns Höchstselt, ausgesprochen werden, welche in Unserer Erweiterungs-Urkunde vom 18. Januar 1810 für die Königlich Preussischen Orden und Ehrenzeichen im 17ten Paragraph der gedachten Erweiterungs-Urkunde bezeichnet sind.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchst eigenhändigen Unterschrift und Unserm anhängenden König-

lichen grösseren Insiegel, geschehen und gegeben zu Berlin den drei und zwanzigsten Mai des Eintausend achthundert und zwölften Jahrs.

L. S. Friedrich Wilhelm.
v. Hardenberg.

Der Louisen - Orden.

Der König Friedrich Wilhelm III. stiftete am 3. August 1814 für die Damen, welche während des letzten Kriegs glänzende Beweise von Vaterlandsiebe und Menschenfreundlichkeit gegeben hatten, den Louisen - Orden.

Dieser Orden besteht aus einer Klasse, und eine Prinzessin aus dem Königlichen Haus ist Vorsteherin desselben. Die in diesen Orden aufgenommenen Damen brauchen nicht von vornehmer Geburt oder hohem Stande zu seyn. Das Ordenskreuz wird am linken Busen befestigt getragen.

Urkunde über die Stiftung des Louisen-Ordens vom 3. August 1814.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen etc. etc. Als die Männer Unserer tapfern Heere für das Vaterland bluteten, fanden sie in der pflegenden Sorgfalt der Frauen Labsal und Linderung. Glaube und Hoffnung gab den Müttern und Töchtern des Landes die Kraft, die Besorgniss um die Ihrigen, die mit dem Feinde kämpften, und den Schmerz um die Verlorenen durch ausdauernde Thätigkeit für die Sache des Vaterlandes zu stillen, und ihre wesentlichen Hilfsleistungen für den grossen Zweck wurden nirgends vermisst. Unmöglich ist es, diese Handlungen des stillen Verdienstes bei Allen

öffentlich zu ehren, die ihr Leben damit schmückten, aber Wir finden es gerecht, denjenigen unter ihnen eine Auszeichnung zu verleihen, deren Verdienst besonders anerkannt ist. Wir verordnen daher hierdurch Folgendes:

1.

Die gedachte Auszeichnung soll unter dem bedeutungsvollen Namen

Louisen - Orden

den Wir hiermit stiften, in einem kleinen schwarz emaillirten goldnen Kreuz bestehen. Das auf beiden Seiten himmelblau emaillirte runde Schild in der Mitte des Kreuzes hat auf der Aussenseite den Buchstaben L. und in derselben einen Sternenkranz, auf der Rückseite die Jahreszahlen $\frac{1813}{1814}$. (Fig. 18. 20.)

2.

Dieser Orden wird an dem weissen Bande des eisernen Kreuzes mit einer Schleife auf der linken Brust getragen.

3.

Die Verleihung desselben geschieht ohne Rücksicht auf verheiratheten oder ledigen Stand; jedoch können ihn nur solche Personen erhalten, welche dem Vaterlande durch Geburt oder Verheirathung angehören, oder sonst nationalisirt sind.

4.

Die Zahl derselben ist auf Ein Hundert beschränkt *).

5.

Zu ihrer Auswahl verordnen Wir hierdurch ein Capitel, welches unter dem Vorsitz der Frau Prinzessin Wilhelm Königliche Hoheit, aus vier Frauen, der Staatsministerin Gräfin von Arnim, der Generalin

*) Die Zahl der Ordensglieder ist gegenwärtig unbestimmt.

von Boguslawski, der Ehegattin des Kaufmann Welper und der Wittwe des Bildhauers Eben bestehen soll.

6.

Das Capitel wird aus allen Provinzen, mit Ausnahme derjenigen, welche dem Vaterlande jetzt erst wieder gewonnen sind, möglichst vollständige Nachrichten über die im Eingang dieser Stiftungs-Urkunde angedeuteten verdienstlichen Handlungen des weiblichen Geschlechts einziehen, solche sorgfältigst prüfen, aus der Gesamtzahl diejenigen, welche entschieden die Würdigsten sind, bis auf die obgedachte Zahl auswählen, und Uns solche zur Bestätigung, die Wir Uns ausdrücklich vorbehalten, anzeigen. Die Ausfertigung der Verleihung erfolgt alsdann in Beziehung auf Unsere Bestätigung, unter der Unterschrift der Frau Prinzessin Wilhelm Königliche Hoheit.

7.

Zu der dieserhalb erforderlichen Geschäftsführung bestellen Wir hierdurch den Hofmarschall Graf von der Gröben.

8.

Ueber den Verlust des Ordens werden Wir nach eingeholtem Gutachten des Capitels Allerhöchstselbst entscheiden, wenn wider Erwarten Verschuldungen vorkommen sollten, die nach den gegebenen allgemeinen Vorschriften den Verlust der Orden und Ehrenzeichen nach sich ziehen.

Urkundlich unter Unserer Höchststeigehändigen Unterschrift und begedrucktem Insiegel. Potsdam, den 3. August 1814.

L. S.

Friedrich Wilhelm.
C. F. v. Hardenberg.

Das eiserne Kreuz.

Urkunde über die Stiftung des eisernen Kreuzes vom 10. März 1813.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen etc. etc.

In der jetzigen grossen Katastrophe, von welcher für das Vaterland Alles abhängt, verdient der kräftige Sinn, der die Nation so hoch erhebt durch ganz eigenthümliche Monumente geehrt und verewigt zu werden. Dass die Standhaftigkeit, mit welcher das Volk die unwiderstehlichen Uebel einer eisernen Zeit ertrug, nicht zur Kleinmüthigkeit herabsank, bewährt der hohe Muth, welcher jetzt jede Brust belebt, und welcher nur auf Religion und auf treue Anhänglichkeit an König und Vaterland sich stützend ausharren konnte.

Wir haben daher beschlossen, das Verdienst, welches in dem jetzt ausbrechenden Kriege entweder im wirklichen Kampf mit dem Feinde, oder ausserdem, im Felde oder daheim, jedoch in Beziehung auf diesen grossen Kampf um Freiheit und Selbstständigkeit, erworben wird, besonders auszuzeichnen und diese eigenthümliche Auszeichnung nach diesem Kriege nicht weiter zu verleihen.

Dem gemäss verordnen Wir wie folget:

1.

Die nur für diesen Krieg bestehende Auszeichnung des Verdienstes Unserer Unterthanen um das Vaterland ist:

das eiserne Kreuz
von zwei Klassen und einem Gross-Kreuz.

2.

Beide Klassen haben ein ganz gleiches in Silber gefasstes schwarzes Kreuz von Gusseisen, die Vorderseite ohne Inschrift, die Kehrseite zu oberst

Unsern Namenszug F. W. mit der Krone, in der Mitte drei Eichblätter, und unten die Jahreszahl 1813 (Fig. 30.), und beide Klassen werden an einem schwarzen Bande mit weisser Einfassung, wenn das Verdienst im Kampf mit dem Feinde erworben ist, und an einem weissen Bande mit schwarzer Einfassung (Fig. 35.), wenn dies nicht der Fall ist, im Knopfloch getragen. Die erste Klasse hat neben dieser Dekoration noch ein Kreuz von schwarzem Bande mit weisser Einfassung auf der linken Brust (Fig. 27.); und das Grosskreuz, noch einmal so gross als das der beiden Klassen wird an dem schwarzen Bande mit weisser Einfassung um den Hals getragen.

3.

Die Militair - Ehrenzeichen erster und zweiter Klasse werden während der Dauer dieses Krieges nicht ausgegeben, auch wird die Ertheilung des rothen Adlerordens zweiter und dritter Klasse, so wie des Ordens pour le mérite bis auf einige einzelne Fälle, in der Regel suspendirt. Das eiserne Kreuz ersetzt diese Orden und Ehrenzeichen und wird durchgängig von Höheren und Geringeren auf gleiche Weise in den angeordneten zwei Klassen getragen. Der Orden pour le mérite wird in ausserordentlichen Fällen mit drei goldenen Eichblättern am Ringe ertheilt.

4.

Die zweite Klasse des eisernen Kreuzes soll durchgängig zuerst verliehen werden. Die erste kann nicht anders erfolgen, als wenn die zweite schon erworben war.

5.

Daraus folgt, dass auch diejenigen, welche Orden oder Ehrenzeichen schon besitzen, und sich in diesem Kriege auszeichnen, zunächst nur das eiserne Kreuz zweiter Klasse erhalten können.

6.

Das Grosskreuz kann ausschliesslich nur für eine gewonnene entscheidende Schlacht, nach welcher der Feind seine Position verlassen muss, desgleichen für Wegnahme einer bedeutenden Festung, oder für anhaltende Vertheidigung einer Festung die nicht in feindliche Hände fällt, der Kommandirende erhalten.

7.

Die jetzt schon vorhandenen Orden und Ehrenzeichen werden mit dem eisernen Kreuz zusammen getragen.

8.

Alle Vorzüge, die bisher mit dem Besitz des Ehrenzeichens erster und zweiter Klasse verbunden waren, gehen auf das eiserne Kreuz über. Der Soldat, der jetzt schon das Ehrenzeichen zweiter Klasse besitzt, kann bei anderweitiger Auszeichnung nur zuerst das eiserne Kreuz der zweiten Klasse erhalten, jedoch erhält er mit demselben zugleich die mit dem Besitz des Ehrenzeichens erster Klasse verbundene monatliche Zulage, die aber fernerhin nicht weiter vermehrt werden kann.

9.

In Rücksicht der Art des verwürkten Verlusts dieser Auszeichnung hat es bei den in Ansehung Unserer übrigen Orden und Ehrenzeichen gegebenen Vorschriften sein Bewenden.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Breslau den 10. März 1813.

L. S.

Friedrich Wilhelm.

Durch Königliche Verordnung vom 5. Mai 1813 sind in der Kirche einer jeden Garnison Tafeln auf-

gerichtet, auf welchen die Namen derjenigen, so auf dem Bette der Ehre sterben, und sich durch eine tapfere Handlung der Belohnung des eisernen Kreuzes würdig machten — aufgeschrieben sind. Nächst dem soll auch jedes Kirchspiel Tafeln aufrichten, und die Namen derjenigen, so zu jenem Kirchspiel gehörten und für König und Vaterland starben, hierauf verzeichnen.

Ein Königlicher Befehl vom 12. März 1814 bestimmt, dass wenn ein Inhaber des eisernen Kreuzes mit Tode abgeht, das Kreuz auf einen anderen, der an dem Feldzuge Theil genommen und sich durch Verdienste Anspruch darauf erworben, vererbt werden soll.

Ehrenzeichen und Auszeichnungen.

Militair - Verdienst - Medaillen, gestiftet den 14. Juni 1793.

König Friedrich Wilhelm II. bewilligte den Militairs, welche im Feldzuge 1793 sich um das Vaterland verdient gemacht hatten, eine goldene Medaille für die Unteroffiziere, und ebenfalls eine silberne für die Gemeinen, an einem schwarzen Bande im Knopfloche des Kleides zu tragen. Diese Medaillen haben auf der einen Seite die Namenschiffer des Königs, mit der Krone und Jahreszahl 1793, und auf der andern Seite in einem Lorbeerkranze die Inschrift: Verdienst um den Staat. (Fig. 33. 34.)

Goldene und silberne Militair - Verdienst - Medaille, gestiftet den 30. September 1806, und Militair - Ehrenzeichen 1ter Klasse, gestiftet den 30. September 1814.

König Friedrich Wilhelm III. stiftete am 30. September 1806 eine goldene Medaille als ein Militair - Ehrenzeichen zweiter Klasse, um diejenigen Soldaten, welche sich durch besondere Tapferkeit hervorthun würden, zu belohnen. Man konnte nur zum Besitz der goldenen Medaille kommen, wenn man vorher die silberne gehabt hatte. Vermöge Kabinettsordre vom 24. März 1807 geruhten Se. Majestät weiters festzusetzen, dass derjenige, welcher einen General gefangen nimmt, eine Kanone erobert, oder eine Fahne erbeutet, ohne Rücksicht ob er schon die silberne Medaille besitzt oder nicht, die goldene Verdienst - Medaille und die damit verbundene Zulage, derjenige aber, welcher einen andern Offizier geringern Grades zum Gefangenen macht, die silberne Medaille erhalten soll. Diese Medaillen haben auf der einen Seite die Namensschiffer des Königs mit der Krone (Fig. 39.), und auf der andern Seite in einem Lorbeerkranz die Inschrift: Verdienst um den Staat (Fig. 38.).

Durch Königliche Verordnung vom 30. September 1814 hat die Verleihung der goldnen Medaille aufgehört, und ist statt dieser Medaille ein silbernes Kreuz in Form des rothen Adler - Ordens vierter Klasse, in welchem Mittelschilde sich die Prägung der Medaille befindet, unter der Benennung: Militair - Ehrenzeichen erster Klasse (Fig. 37.), bestimmt worden. Diese Ehrenzeichen werden im Knopfloche an einem schwarzen Bande mit weisser Einfassung getragen.

Kriegs-Denkmünze für 1813 und 1814.

König Friedrich Wilhelm III. stiftete eine bröncene Medaille für alle Militair-Personen, welche an den Feldzügen 1813 und 1814 Theil nahmen und gegen welche keine Klage geführt worden war. Diese Medaille hat auf der einen Seite die Inschrift: Preussens tapfere Krieger, und darüber befindet sich der Namenszug des Königs mit der Krone, um diese Worte liest man: Gott war mit uns, Ihm sei die Ehre (Fig. 31); auf der andern Seite liegt ein Kreuz auf Strahlen, in dessen Mitte die Jahreszahlen $\frac{1813}{1814}$ stehen, welche mit einem Lorbeerzweig umgeben sind. Rund herum des Randes ist die Inschrift: aus erobertem Geschütz eingeprägt. Diese Medaille wird im Knopfloche des Kleides getragen.

Kriegs - Denkmünze von Gusseisen der Jahre 1813 und 1814.

König Friedrich Wilhelm III. stiftete am 6. März 1817 diese Kriegs - Denkmünze für solche Militair - Personen des fechtenden Standes, welche nach den Verordnungen die bröncene Kriegsdenkmünze nicht erhalten konnten, und sich keines Excesses schuldig gemacht hatten. Sie hat auf der einen Seite in der Mitte die Inschrift: Für Pflichttreue im Kriege und darüber die gekrönte Namensschiffer des Königs. Rund herum befindet sich die Inschrift: Gott war mit uns, Ihm sei die Ehre (Fig. 29.). Auf der andern Seite liegt ein Kreuz auf Strahlen, in dessen Mitte sich die Jahreszahlen $\frac{1813}{1814}$ befinden. Diese Medaille wird im Knopfloche des Kleides getragen.

Die Neuchateller Medaille.

Friedrich Wilhelm, König von Preussen, stiftete am 18. Januar 1833 als souverainer Fürst von Neuchatel und Valangin zum Andenken an die Befreiung des Fürstenthums Neuchatel von den Rebellen, welche im Jahre 1831 dessen Regierung umzustürzen suchten, dieses Ehrenzeichen, und erhielten solches alle getreuen Neuchateller, welche die Rebellen bekämpften. Auf der einen Seite enthält diese Medaille den Namenszug des Königs F. G. III. mit der Krone darüber, und mit der Umschrift: *Fidélité au d'ev-voir et à la patrie* und auf der Rückseite das Wappen des Fürstenthums Neuchatel und Valangin (Fig. 28.). Sie wird an einem Bande der vereinigten Farben von Preussen und Neuchatel getragen.

Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr.

Friedrich Wilhelm III., König von Preussen, stiftete am 1ten Februar 1833 für diejenigen diese Medaille, welche sich zur Rettung und Hilfe ihrer Mitbürger in Gefahr begeben. Schon unterm 6ten März 1802 stiftete der König eine ähnliche Medaille, welche aber nur zur Aufbewahrung als ein ehrendes Andenken an die verdienstliche Handlung des Empfängers bestimmt war. Gegenwärtige Rettungs-Medaille, die zur Belohnung einer besonders ausgezeichneten Hülffleistung gereichen soll, und als eine höhere Stufe des öffentlichen Anerkennnisses zu betrachten ist, hat auf der einen Seite das Brustbild des Königs mit der Umschrift: *Friedrich Wilhelm III. König von Preussen* (Fig. 36.), und auf der Kehrseite einen Eichenkranz mit der Inschrift: *Für Rettung aus Gefahr* und wird im Knopfloche getragen.

Dienstauszeichnungen.

Friedrich Wilhelm III., König von Preussen, stiftete durch Kabinetsordre vom 1Sten Juni 1825 als dem Jahrestage der Schlacht von Belle-Alliance noch folgende Dienstauszeichnungen zum ehrenvollen Andenken der ruhmvollen Jahre 1813, 1814 und 1815.

Das Dienstauszeichnungskreuz für Offiziere (Fig. 25.), welches im Knopfloche getragen wird, erhält man für 25jährige Dienstzeit, wobei ein Feldzug für 2 Friedensjahre gerechnet wird. Das Mittelschild des Kreuzes hat auf der Hauptseite die Namensschilder des Königs mit der Krone darüber, und auf der andern die römische Zahl XXV (Fig. 32.). Es wird im Knopfloche getragen.

Die Dienstauszeichnung für Unteroffiziere und Gemeine oder 1ter Klasse nach 21jähriger Dienstzeit oder für 3 Feldzüge wird auf der linken Brust geheftet getragen, und auf der gelben Schnalle befindet sich die Namensschilder des Königs (Fig. 21.).

Die Dienstauszeichnung für Unteroffiziere und Gemeine oder 2ter Klasse nach 15jähriger Dienstzeit oder für 2 Feldzüge, oder auch für einen bewilligt, wird eben so wie das vorige auf der linken Brust getragen, und die weisse Schnalle enthält eben auch die Namensschilder des Königs (Fig. 19.).

Die Dienstauszeichnung für Unteroffiziere und Gemeine oder die 3te Klasse nach 9jähriger Dienstzeit bewilligt, wird wie die vorige auf der linken Brust getragen. Die schwarze Schnalle enthält ebenfalls die Namensschilder des Königs (Fig. 26.).



[Faint, illegible text or markings, possibly bleed-through from the reverse side of the page.]









